



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 17	RR 19
TOP			3	4
Datum			22.06.2005	30.06.2005

Bearbeiter: Herr Keller, Herr Gohr

Abgrabungsmonitoring

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Abgrabungsmonitoring (Stichtag 01.01.2005) zur Kenntnis.

Er beauftragt die Bezirksplanungsbehörde, die seitens der Gemeinde Weeze benannten Neudarstellungen anhand der vom Regionalrat beschlossenen Kriterien zu prüfen und dem Regionalrat zu berichten, ob diese Abgrabungsvorschläge für eine Neudarstellung im GEP geeignet sind.

In Vertretung

gez. Riesenbeck

Düsseldorf, den 21. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung

Die gemäß Angaben der Genehmigungsbehörden in den Abgrabungsbereichen des GEP 99 befindlichen verfügbaren genehmigten und noch nicht genehmigten Flächen und die zum Teil im Rahmen der Parzellenunschärfe darüber hinausgehenden, genehmigten **Flächenreserven** belaufen sich zum Stichtag **01.01.2005** auf rd. **3.764 ha**.

Unter der Voraussetzung, dass der im Aufstellungsbeschluss des GEP 99 angenommene Flächenbedarf von rd. 217 ha pro Jahr weiterhin für die Versorgungssicherheit zugrunde gelegt würde, ergäbe sich auf der Grundlage der ermittelten Flächenreserven ein rechnerischer Versorgungszeitraum von mehr als 17 Jahren.

Unter Zugrundelegung des ermittelten aktuellen **Flächenverbrauchs** von rd. **123 ha pro Jahr** bezogen auf die Erhebung 2005 beim Stichtag 01.01.2005, ergäbe sich ein rechnerischer Versorgungszeitraum von mehr als **30 Jahren**.

Unterstellt man im Sinne eines langfristig haushälterischen Umgangs mit der endlichen Ressource Kies und Sand, dass der dem Aufstellungsbeschluss des GEP 99 zugrunde gelegte Flächenverbrauch von 217 ha pro Jahr für den Zeitraum von 2005 bis 2020 mit einem Abschlagsfaktor (Nachhaltigkeitsfaktor) in Höhe von 10 % versehen wird – dies erscheint angesichts des festgestellten Produktionsrückganges angemessen – ergäbe sich auf der Grundlage der ermittelten Flächenreserven ein rechnerischer Versorgungszeitraum von mehr als 19 Jahren. Unter Berücksichtigung des deutlichen Rückgangs des Flächenverbrauchs in allen Teilen des Regierungsbezirks und der allgemeinen Einschätzung, dass auch in den nächsten Jahren mit keiner wesentlichen Steigerung zu rechnen ist, beliefe sich bei einem zugrunde gelegten mittleren Flächenverbrauch von 195 ha pro Jahr und einem Nachhaltigkeitsabschlag von 10% für den Zeitraum von 2005 bis 2020 der rechnerische Versorgungszeitraum **auf ca. 21 Jahre**.

Weil der Regionalrat am 02.10.2003 beschlossen hat, dass erst bei Erreichen einer regionalplanerischen Mindestflächenreserve von 15 Jahren zusätzliche Abgrabungsbereiche darzustellen sind, besteht derzeit - ausschließlich rechnerisch betrachtet - kein Erfordernis für die Darstellung zusätzlicher Abgrabungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die in der Vorlage zur 34. GEP-Änderung, Teil B enthaltenen Vorschläge für Abgrabungen werden zu gegebener Zeit wieder aufgegriffen.

Der Regionalrat Düsseldorf hat sich mit Beschluß vom 1.4.2004 außerdem vorbehalten, nach einer Überprüfung durch die Bezirksplanungsbehörde ggf. weitere Abgrabungsbereiche neu darzustellen, wenn damit besondere Ziele für die Natur- und Landschaftsentwicklung, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus und/oder der Freizeit- und Erholungsnutzung („gesellschaftlicher Mehrwert“) erreicht werden können.

Die von der Gemeinde Weeze benannten Neudarstellungen sollen anhand der vom Regionalrat beschlossenen Kriterien geprüft und dem Regionalrat berichtet werden, ob diese Abgrabungsvorschläge für eine Neudarstellung im GEP geeignet sind.

Anlagen:

- 1) Bericht über die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings (Stichtag 01.01.2005)
- 2) Abbildung 1
- 3) Beschluss des Regionalrates zum Abgrabungsmonitoring vom 12.12.2002.

Anlage 1

Bericht über die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings (Stichtag 01.01.2005)

Am 12. Dezember 2002 hat der Regionalrat die Bezirksregierung beauftragt, die Berichterstattung über das Abgrabungsmonitoring in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ADV-gestützt weiter zu entwickeln und im zweijährigen Turnus – erstmals Mitte 2003 – dem Regionalrat über den jeweiligen Stand des Abgrabungsgeschehens zu berichten (Anlage 3, Beschluss des Regionalrates zum Abgrabungsmonitoring vom 12.12.2002).

Die dafür notwendige regelmäßige Datenerhebung soll durch die Genehmigungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte sowie Bergbehörden) erfolgen. Die Aufgabe der Bezirksregierung besteht in der Zusammenführung und Auswertung der Daten.

Aufgrund der von den Genehmigungsbehörden übermittelten Daten für das Abgrabungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2005 lässt sich das folgende **Ergebnis** festhalten:

Die in den Abgrabungsbereichen des GEP 99 befindlichen verfügbaren **Flächenreserven** belaufen sich zum Stichtag **01.01.2005** auf **ca. 3.764** ha. Es handelt sich dabei um genehmigte und noch nicht genehmigte Flächen innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche sowie um geringe Flächenanteile, die im Rahmen der Parzellenunschärfe darüber hinausgehend genehmigt wurden.

Um den damit im GEP 99 gesicherten Planungshorizont bzw. Versorgungszeitraum zumindest rechnerisch annähernd bestimmen zu können (z. B. können nachträglich denkbare Abgrabungsvertiefungen außer Betracht bleiben, da dies zur Verlängerung des Versorgungszeitraums ohne Neudarstellungen führt), muss ein möglichst wirklichkeitsnaher Flächenverbrauch pro Jahr angenommen werden. Zum Aufstellungszeitpunkt für den GEP 99 wurde ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 217 ha pro Jahr unterstellt. Das Abgrabungsmonitoring hat zum Stichtag 01.01.2003 einen Wert von ca. 225 ha erbracht. Zum 01.01.2005 ergab sich ein Wert von nur noch 123 ha pro Jahr. Unter Zugrundelegung eines **mittleren Flächenverbrauches von rd. 195 ha pro Jahr¹** ergäbe sich ein rechnerischer **Vorsorgezeitraum von ca. 19 Jahren**.

Im Vergleich der Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings von 2003 und 2005 kann festgestellt werden, dass der durchschnittliche jährliche Flächenverbrauch von ca. 225 ha pro Jahr auf 123 ha pro Jahr stark zurückgegangen ist. Gleichzeitig zeigen die zum Stichtag 01.01.2005 von den Genehmigungsbehörden übermittelten und von der Bezirksplanungsbehörde zusammengefassten Flächenreserven im GEP 99, dass die zum Stichtag 01.01.2003 zugrunde gelegten Reserven zu gering angesetzt worden waren. Eine Nachfrage bei den Genehmigungsbehörden führte zu Korrekturen in Bezug auf die Restfläche in den genehmigten Abgrabungen des Kreises Kleve, die Summe der genehmigten Restflächen, die Summe der noch verfügbaren, noch nicht genehmigten Flächen in den BSAB des GEP 99 bzw. die Gesamtsumme (Anlage 2, Abb. 1).

Der Rückgang beim Flächenverbrauch ist in erster Linie wohl Ausdruck der schwachen Konjunktur in Hoch- und Tiefbau in Deutschland. Die Lieferungen von Kies/Sand in Nachbarregionen des Regierungsbezirks, davon hauptsächlich in die Niederlande, liegen in den letzten Jahren gegenüber der Annahme des Abgrabungsgutachtens (ca. 12,5-13 Mio t/a) zwar wesentlich niedriger. Die Ausfuhren in die Niederlande sind jedoch seit 1997 gemäß Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes NRW annähernd gleich hoch geblieben.

¹

¹ Arithmetisches Mittel (238 ha + 225 ha + 123 ha) : 3 = 195 ha

Ausfuhr von Kies/Sand in die Niederlande Annahme lt. Abtragungsgutachten (1998) für den Regierungsbezirk Düsseldorf ca. 12,5 – 13 Mio. t pro Jahr								
Ausfuhr von Kies/Sand Nordrhein-Westfalens								
Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Menge	ca. 5,1 Mio. t	ca. 5,2 Mio. t	ca. 7,6 Mio. t	ca. 6,5 Mio. t	ca. 6,2 Mio. t	ca. 6,7 Mio. t	ca. 6,2 Mio. t	

Quelle: LDS NRW, Düsseldorf 2005

Für die am Rhein gelegenen Abtragungsbereiche verzeichnen die Genehmigungsbehörden einen stark rückläufigen Flächenverbrauch aus dem zweistelligen in den unteren einstelligen Bereich. In seinem am 28.01.2005 vorgelegten Arbeitsbericht zur Entwicklung der Abtragungen im Kreis Kleve hat der Kreis Kleve darauf hingewiesen, dass der Flächenverbrauch im Kreis bereits seit einigen Jahren rückläufig ist (von ca. 85 ha im Jahre 1995 auf ca. 45 ha in 2003).

Nach Aussage des Hauptgeschäftsführers des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Michael Knipper, in RP-online vom 22.4.05 hofft der Branchenverband allerdings „2006/2007 die Talsohle erreicht zu haben“. Nach Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Kies- und Sandindustrie e.V., Kiesreport, Ausgabe 1/2002 und 2/2003, ist die Kies-/Sandproduktion bis 2002 in Deutschland insgesamt um 25 % und bis 2003 „um praktisch 30 %“ zurückgegangen.

Aus den o. a. Daten ist erkennbar, dass die Entwicklung im gesamten Regierungsbezirk ebenfalls rückläufig ist. Ob es sich bei der rückläufigen Abbaugeschwindigkeit um einen rein konjunkturellen Einbruch oder um eine langfristige Trendwende handelt, kann aufgrund des relativ kurzen Beobachtungszeitraums des Monitorings nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings kann schon allein aufgrund der rückläufigen Einwohnerzahlen eine tendenziell nachlassende Nachfrage nach Kies und Sand nicht ausgeschlossen werden.

Landesplanerisches Ziel ist die langfristige Rohstoffsicherung und damit die Gewährleistung sowohl der aktuell notwendigen Versorgung, als auch einer nachhaltigen langfristigen Versorgungssicherheit. Der zum Stichtag 01.01.2005 ermittelte, deutlich geringere Flächenverbrauch kann planerisch nicht allein für den langfristigen Planungshorizont der Rohstoffsicherung im GEP 99 zugrunde gelegt werden. Um jedoch dem Leitbild und landesplanerischen Ziel des haushälterischen Umgangs mit der endlichen Ressource Kies und Sand gerecht zu werden, sollte künftig von einem mittleren Flächenverbrauchswert ausgegangen werden, der zwischen den zu den Stichtagen 01.01.2003 und 01.01.2005 ermittelten Flächenverbrauchswerten liegt. Der Beschluss des Regionalrates vom 12.12.2002, den jährlichen Flächenverbrauch im Sinne eines nachhaltigen Ressourcenschutzes langfristig zu reduzieren, „soweit dies mit den Ergebnissen des Monitorings vereinbar ist“, sollte daher auch bei der Einschätzung eines gesicherten Versorgungszeitraumes durch Einbeziehung eines entsprechenden Abschlagsfaktors Berücksichtigung finden.

Bei Weitergeltung des im Aufstellungsbeschluss des GEP 99 angenommenen Flächenbedarfs von rd. 217 ha pro Jahr, ergäbe sich auf der Grundlage der ermittelten Flächenreserven ein rechnerischer Versorgungszeitraum von mehr als 17 Jahren.

Unterstellt man im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit der endlichen Ressource Kies und Sand, dass der dem Aufstellungsbeschluss des GEP 99 zugrunde gelegte Flächenverbrauch von 217 ha pro Jahr mit einem Abschlagsfaktor (Nachhaltigkeitsfaktor) für den Zeitraum von 2005 bis 2020 in Höhe von 10 % versehen wird – dies erscheint angesichts des

festgestellten Produktionsrückganges angemessen – ergäbe sich auf der Grundlage eines jährlichen Flächenverbrauchs von 195 ha und der ermittelten Flächenreserven von rd. 3764 ha ein rechnerischer Versorgungszeitraum von mehr als 19 Jahren. Ausgehend von einem mittleren jährlichen Flächenverbrauch von 195 ha abzüglich 10 % bis zum Jahre 2020, verlängerte sich der rechnerische Versorgungszeitraum der im GEP 99 dargestellten Abgrabungsbereiche auf ca. 21 Jahre.

Da der Regionalrat am 02.10.2003 beschlossen hat, dass erst bei Erreichen der regionalplanerischen Flächenreserve von nur noch 15 Jahren zusätzliche Abgrabungsbereiche darzustellen sind, besteht – ausschließlich rechnerisch betrachtet - derzeit kein Erfordernis für die Darstellung zusätzlicher Abgrabungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die in der Vorlage zur 34. GEP-Änderung, Teil B enthaltenen Vorschläge für Abgrabungen werden zu gegebener Zeit wieder aufgegriffen.

Der Regionalrat Düsseldorf hat sich mit Beschluß vom 1.4.2004 außerdem vorbehalten, nach einer Überprüfung durch die Bezirksplanungsbehörde ggf. weitere Abgrabungsbereiche neu darzustellen, wenn damit besondere Ziele für die Natur- und Landschaftsentwicklung, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus und/oder der Freizeit- und Erholungsnutzung („gesellschaftlicher Mehrwert“) erreicht werden können.

Die Bezirksplanungsbehörde soll daher auch künftig alle Anmeldungen für neue Abgrabungsbereiche im GEP 99 anhand der vom Regionalrat beschlossenen Kriterien prüfen und dem Regionalrat zur Kenntnis und ggf. Beschlussfassung vorstellen.

Die von der Gemeinde Weeze benannten Neudarstellungen sollen anhand der vom Regionalrat beschlossenen Kriterien geprüft und dem Regionalrat berichtet werden, ob diese Abgrabungsvorschläge für eine Neudarstellung im GEP geeignet sind.

Abbildung 1

Abgrabungsmonitoring Ergebnisse	Stichtag 01.01.2001 ²⁾		Stichtag 01.01.2003 ³⁾				Stichtag 01.01.2005 ³⁾			
	Restfläche in ha in den genehmigten Abgrabungen	Flächenverbrauch in ha pro Jahr	Restfläche in ha in den genehmigten Abgrabungen	Flächen der noch nicht genehmigten Abgrabungen	genehmigte, nicht im GEP dargestellte Abgrabungen	Flächenverbrauch in ha pro Jahr	Restfläche in ha in den genehmigten Abgrabungen	Flächen der noch nicht genehmigten Abgrabungen	genehmigte, nicht im GEP dargestellte Abgrabungen	Flächenverbrauch in ha pro Jahr
Kreisfreie Städte	60,5	12,9	60			10	41,3 ⁶⁾		11,3	4,7 ⁷⁾
Kreis Kleve	747,2	86,6	931 ⁸⁾	692		68,4	857	847	98	45
Kreis Mettmann	13,5	0,7	13,2			0,8	11,8			0,7
Kreis Neuss	65,1	9,5	48			9,2	29,2			9,2
Kreis Viersen	123	18,3	141	227,9		22,4	139,5	224,9	27	13,5
Kreis Wesel	1.102,70	109,8	892,7	795		114,2	927	686		50
Summe	2.112,00	238	2.085,90 ⁸⁾			225	2005,8			123
Summe der noch verfügbaren, noch nicht genehmigten Flächen in den BSAB des GEP99	1.640,00		1.740,9 ^{4) 8)}				1.757,9 ⁵⁾			
Gesamtsumme¹⁾	3.752,00		3.826,8⁸⁾				3.763,7			

1) Summe der verfügbaren, genehmigten und noch nicht genehmigten Flächen und der zum Teil im Rahmen der Parzellenunschärfe darüber hinausgehenden genehmigten Flächen (Reserveflächen)

2) auf der Grundlage der Angaben der Abgrabungsunternehmen

3) gemäß bzw. auf der Grundlage der Angaben der Genehmigungsbehörden einschließlich Bergamt Moers

4) Kreis Kleve (692 ha), Kreis Wesel (795 ha), Kreis Viersen (227,9 ha)

5) Kreis Kleve (847 ha), Kreis Wesel (686 ha), Kreis Viersen (224,9 ha)

6) nur Duisburg und Mönchengladbach

7) nur Mönchengladbach

8) aufgrund der Nachfrage bei den Genehmigungsbehörden korrigierte Werte

Beschluss des Regionalrates vom 12.12.2002

1. Anlässlich der Vorstellung des ersten Berichtes über das Abgrabungsmonitoring bekräftigt der Regionalrat Düsseldorf sein zur Aufstellung des GEP 99 zugrunde gelegtes Leitbild des haushälterischen Umgangs mit der endlichen Ressource Kies und Sand im Sinne einer nachhaltigen Regionalplanung gemäß § 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Damit wird der Regionalrat Düsseldorf auch dem Anspruch der Wirtschaft und der Kommunen auf langfristige Planungssicherheit gerecht.
2. Der Regionalrat nimmt den ersten Bericht über den Stand des Abgrabungsmonitorings im Regierungsbezirk Düsseldorf als eine regionalplanerische Methode zur ständigen Raubeobachtung durch die Zusammenführung raumordnerisch relevanter Daten über das Abgrabungsgeschehen von Kies und Sand zustimmend zur Kenntnis.
3. Die aktuellen und künftigen Informationen und Ergebnisse dieses Abgrabungsmonitorings sollen dem regionalen Planungsträger Regionalrat objektive und nachvollziehbare Datenbasis sein für seine Entscheidungen über Neudarstellungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Abgrabungskonzentrationszonen im GEP.
4. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die Berichterstattung in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ADV-gestützt weiter zu entwickeln und im zweijährigen Turnus - erstmals Mitte 2003 - dem Regionalrat über den jeweiligen Stand des Abgrabungsgeschehens zu berichten. Im Rahmen des zweijährigen Monitorings wird die langfristige Rohstoffsicherung und -versorgung geprüft und soweit erforderlich unter Beachtung des sparsamen Verbrauchs und der nachhaltigen Sicherung der Rohstoffvorkommen planerisch dargestellt.
Damit wird der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans NRW gefolgt, die Versorgung der Wirtschaft mit Kies und Sand langfristig zu sichern; zugleich bietet die ständige Berichterstattung die Möglichkeit, im Bedarfsfall - in Abwägung mit allen anderen raumbeanspruchenden Belangen - zu schnellen Entscheidungen für notwendige Änderungen im GEP zu kommen.
Der Regionalrat nimmt somit grundsätzlich die im zweijährigen Turnus erfolgende Berichterstattung über den Stand des Abgrabungsgeschehens zum Anlass, gesammelt über die bis dahin aufgelaufenen Änderungsbegehren (Erarbeitungs- und Aufstellungsbeschlüsse) des GEP 99 zu entscheiden.
5. Unter Einbeziehung der von der Landesplanungsbehörde am 14. November durchgeführten Fachtagung zur langfristigen Rohstoffsicherung und -versorgung beim ILS in Dortmund sowie des von der Bezirksregierung am 02. Dezember durchgeführten round-table-Gesprächs beschließt der Regionalrat - abweichend vom bisherigen statischen Planungsansatz einer 10-jährigen Überprüfung - die künftige regional-planerische Steuerung auf Basis ständig aktueller Daten der Genehmigungsbehörden und des Geologischen Dienstes (dynamischer Planungsansatz) vorzunehmen.
6. Das ständige Monitoring eignet sich für eine aktuelle Abschätzung der tatsächlichen Restflächenentwicklungen an Abgrabungsflächen und ist ein flexibles Instrument zur erforderlichen Anpassung von im GEP dargestellten Abgrabungsbereichen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen der Gesamtbilanz für alle Abgrabungen und den Bilanzen für einzelne Abgrabungsbereiche unter Wahrung des Datenschutzes.
Dabei verfolgt der Regionalrat das Ziel, soweit dies mit den Ergebnissen des Monitorings vereinbar ist, den jährlichen Flächenverbrauch im Sinne eines nachhaltigen Ressourcenschutzes zu reduzieren.
Ein ständiges Monitoring kann jedoch nur in Verbindung mit der Festlegung von Kriterien für die Fortschreibung bzw. Neudarstellung von Abgrabungsbereichen einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Raumansprüchen ermöglichen.
Bevor zusätzliche Abgrabungsbereichsdarstellungen erfolgen, sind andere Möglichkeiten auszuschöpfen (Nachauskiesungen/Vertiefungen, Optimierung des Ausnutzungsgrades, ggf. nachträglicher Ausbau von Trockenabgrabungen zu Nassabgrabungen, soweit möglich Arrondierungen vorhandener Abgrabungen im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens). Neben diesen Möglichkeiten einer verbesserten Ausnutzung der Lagerstätte kann unter dem Aspekt der Vermeidung zusätzlicher Abgrabungsdarstellungen das Instrument des Flächentausches genutzt werden.
Für die Darstellung ggf. neuer erforderlicher Abgrabungsbereiche sollen auf der Grundlage des vom Geologischen Dienst erarbeiteten Fachbeitrages (Rohstoffkarte) folgende Kriterien herangezogen werden:
 - Die Abgrabungen liegen in raumordnerisch konfliktarmen Bereichen.
 - Die Abgrabungsflächen sollen vorrangig Erweiterungen zu bestehenden Abgrabungen darstellen.
 - Darstellungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit- und Erholung ("gesellschaftlicher Mehrwert") erfolgen.

Der Regionalrat begrüßt die Bereitschaft des Geologischen Dienstes, zur Ergänzung der vorhandenen Daten, differenzierte Lagerstättendaten (Rohstoffkarte) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sollen die Parameter: Mächtigkeit, Körnung, Überdeckung und Zwischenmittel enthalten und Aufschluss über eine abgestufte wirtschaftliche Wertigkeit der Kies- und Sandvorkommen geben und in die Abwägungsentscheidungen bei allen künftigen Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes einbezogen werden. Der Regionalrat bittet die Landesregierung, den Geologischen Dienst zu beauftragen, die Rohstoffkarte möglichst zeitnah in einem ersten Schritt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und nachfolgend für das gesamte Land NRW zu einer Landesrohstoffkarte zu vervollständigen.

Der Regionalrat fordert die Landesregierung auf, in der trilateralen Arbeitsgruppe zur Rohstoffsicherung (Niederlande, Belgien, NRW) eine Harmonisierung des gesetzlichen Rahmens für die Rohstoffsicherung und -gewinnung herbeizuführen und auf der Grundlage geeigneter Daten und einheitlicher Bewertungsmaßstäbe Vorschläge zu erarbeiten, die den Kiesexport aus dem Regierungsbezirk in einem ökologisch und sozialverträglichen Rahmen halten.

Der Regionalrat erwartet bei der Fortentwicklung des Monitorings mehr Information über:

- Art und Ort des Kies- und Sandverbrauchs
- Potenziale durch Abgrabungsvertiefungen
- Potenziale der Recyclingnutzung
- Potenziale alternativer Rohstoffe
- Anstrengungen zur Verbesserung der Verwertungstechniken und
- mehr Bereitschaft für neue Instrumente und Planungsabläufe (z. B. Fondsbildung zur nachträglichen Verbesserung aufgegebener Abgrabungen).

Die regelmäßige Datenerhebung im Zuge des Monitorings erfolgt durch die Genehmigungsbehörden - und soweit erforderlich - durch den Geologischen Dienst. Die Zusammenführung aller Daten ist Aufgabe der Bezirksregierung. Wesentliche Inhalte der Datenerhebung sollen sein: Genehmigte Laufzeit der Abgrabungen, genehmigte Abbaumenge und Flächengröße, aktueller Stand der Abgrabung aktueller Flächenverbrauch, Restlaufzeit der Abgrabung.

Der Regionalrat geht davon aus, dass die Ziele der Raumordnung in Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro) und Landesentwicklungsplan (LEP) zur langfristigen Rohstoffsicherung und -versorgung mit den künftigen Abgrabungsmonitoring umfassend und qualifiziert in die Regionalplanung umgesetzt und damit die mit der Genehmigungen des GEP 99 verbundenen Maßgaben abschließend erfüllt sind.